



Z: -kl - RRe,

6

CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

**Per E-Mail an:**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3190  
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 12. Juli 2018

**Revision Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Simonetta*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) danken wir Ihnen.

Wir unterstützen den Gesetzesentwurf teilweise. Es wird begrüsst, dass einige offene Probleme geklärt und angepasst wurden. Bei gewissen spezifischen Themen (insbesondere eSchKG) ist die praktische Umsetzung jedoch unklar und unbestimmte Rechtsbegriffe könnten zu Unsicherheiten führen und müssen noch konkretisiert werden.

Zudem sind wir der Ansicht, dass die heute geltenden Tarife gemäss Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG durchgehend viel zu tief sind. Dies mit Blick auf den konkreten Aufwand für solche Verfahren und im Vergleich mit anderen zivilprozessualen Summarverfahren. Seit jeher ist der Kanton Obwalden bemüht die Gebühren für gerichtliche Verfahren tief zu halten, um den Parteien die Rechtsdurchsetzung nicht zu erschweren. So stehen beispielsweise in der Staatsrechnung 2017 den Aufwendungen für die Gerichte von rund 2.9 Mio. Franken lediglich Gebühreneinnahmen von 360 000.— Franken gegenüber. Mit den Gerichtsgebühren vermag der Kanton Obwalden somit gerade 12.3 % seiner Ausgaben für die Gerichte zu decken. Dieser Wert ist nicht zuletzt auch deshalb so tief, weil die GebV SchKG dem Kanton nicht gestattet höhere Gerichtsgebühren für Summarverfahren zu erheben. Die Gebühren sollten daher gegenüber heute insgesamt angehoben werden.

Verunglückt erscheint sodann der Vorbehalt der Bestimmungen über die Befreiung von Gerichtskosten in Art. 48 Abs. 3 GebV SchKG. In Art. 114 ZPO ist vorgesehen, dass bei gewissen Streitigkeiten "im Entscheidverfahren" keine Gerichtskosten gesprochen werden. Nach der zutreffenden und im erläuternden Bericht wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 III 470) handelt es sich bei den betriebsrechtlichen Summarsachen jedoch nicht um materiell-rechtliche Entscheidungsverfahren. Es wäre deshalb systemwidrig, die Kostenfreiheit auch für betriebsrechtliche Summarsachen einzuführen. Seit Jahrzehnten werden für diese Verfahren keine Ausnahmen von der Kostenpflicht gemacht. Es ist daran zu erinnern, dass diese Kosten nur deshalb anfallen, weil der Schuldner seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder weil der Gläubiger glaubt, seine Forderung unberechtigterweise im Summarverfahren durchsetzen zu dürfen. Nach dem bei Gebühren geltenden Verursacherprinzip soll der Unterliegende im Prozess für diese Gebühren aufkommen.

Aus diesem Grund beantragen wir, Art. 48 Abs. 3 GebV SchKG zu streichen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass den Kantonen mit Schreiben vom 27. April 2015 eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern) zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Der Kanton Obwalden hat diese Vorlage in seiner Vernehmlassung begrüsst und hofft auf eine baldige Umsetzung.

### Gebührensituation im Betreuungswesen

Zusätzlich zur Vernehmlassung haben Sie uns um Stellungnahme zur Kostendeckung der Gebühren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs ersucht. In der Folge haben wir die Zahlen der beiden Dienststellen Betreuung und Konkurs aufgeführt.

Jahr	Dienststelle Betreuung			Dienststelle Konkurs		
	Anzahl ZBs	Gebühreneinnahmen	Nettoergebnis	Anzahl KE	Gebühreneinnahmen	Nettoergebnis
2014	6'479	757'406.86	41'765.66	97	59'474.90	-267'259.20
2015	6'206	838'861.39	153'219.81	51	134'339.36	-228'507.50
2016	6'035	781'679.25	93'486.29	73	88'784.08	-266'944.87
2017	5'230	708'316.42	2'827.98	57	129'114.32	-207'702.33

### Fazit

Wir sind nicht der Ansicht, dass die Gebühren im Betreuungswesen zu hoch sind und zu unangemessenem Gewinn beim Kanton führen, sondern diese eher zu tief angesetzt sind. Es ist davon auszugehen, dass Betreibungs- und Konkurshandlungen in Zukunft zunehmen und sich die Verfahren aufwendiger und umfangreicher gestalten und sich der administrative Aufwand dementsprechend erhöht. Folglich ist von tieferen Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs abzusehen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad  
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Obergericht
- Staatsanwaltschaft
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3190)